

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben

Sitzung: Dienstag, 04.07.2023, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung | |
| 2. | Mitteilungen | |
| 2.1. | 23-20958 Planung eines Veloroutennetzes | |
| 2.2. | Sachstand zur Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut (Zone I) | 23-21591 |
| 2.3. | 23-21595 Zukunftskonzept Kläranlage 2030 | |
| 3. | Anfragen | |
| 3.1. | Ringgleis-Anschluss für Lehndorf - Sachstand | 23-21626 |
| 3.2. | Zugleise im Schwarzen Berg | 23-21604 |
| 3.3. | Neufassung der ParkGO und Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut | 23-21627 |

Braunschweig, den 27. Juni 2023

*Betreff:***Sachstand zur Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens
innerhalb der Okerumflut (Zone I)***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

22.06.2023

Adressat der Mitteilung:

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (zur Kenntnis) 04.07.2023 Ö

Sachverhalt:Anlass

Mit Änderungsantrag 22-19222-03 wurde am 20.12.2022 die Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut (DS 22-19665) mit ergänzenden Hinweisen und Prüfaufträgen beschlossen. Seitdem bereitet die Verwaltung die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen vor.

Im Folgenden wird ein Überblick über den Sachstand der Prüfaufträge sowie der Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut allgemein gegeben:

1. Abschnittsweise Ausweitung

Gemäß Beschluss soll das gebührenpflichtige Parken innerhalb der Okerumflut abschnittsweise ausgeweitet werden. Daher wird in zwei Abschnitten vorgegangen. Der erste Abschnitt befindet sich südlich der Celler Straße und Fallersleber Straße, sowie auf der Ostseite der Wilhelmstraße. Die Wilhelmstraße wurde zum ersten Abschnitt hinzugezogen, um Unklarheiten zu vermeiden, da bereits heute die Westseite bewirtschaftet wird. Der zweite Abschnitt im Norden der Innenstadt wird gemäß Beschluss erst mit einem zeitlichen Abstand erfolgen, frühestens ab 2024 insbesondere mit Erfüllung von Ziffer 3.

Das Aufstellen der Parkscheinautomaten südlich der Celler Straße/Fallersleber Straße, sowie in der Wilhelmstraße ist bis auf einzelne Standorte abgeschlossen. Die Automaten sind noch deaktiviert. Die Ausweitung im System des Handypark-Anbieters PaybyPhone ist nahezu implementiert. Die technischen Voraussetzungen für die Ausweitung der Gebührenpflicht im ersten Abschnitt sind damit geschaffen. Die Parkraumüberwachung wird weiterhin durch die Verwaltung übernommen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 gewünschten Informationen, ist der Startpunkt für den 01.09.2023 gesetzt, sodass hinreichend Zeit für eine Umstellung der Gewohnheiten der Nutzenden verbleibt und Anwohnende bei Bedarf einen Bewohnerparkausweis erwerben können.

2. Information der Betroffenen

Um die Betroffenen über die Änderung der Parkregelung zu informieren, hat die Verwaltung Informationsblätter erstellt. Die Faltblätter enthalten Angaben zu den Änderungen in der Bewirtschaftung, eine Übersichtskarte des neu bewirtschafteten Gebiets, sowie Informationen zu Alternativen für Bewohner (Bewohnerparkausweise), Langzeitparkmöglichkeiten in Parkhäusern und „Park and Ride“-Angeboten. Sie werden ca. sechs Wochen vor Beginn der Gebührenpflicht ausgegeben. Dazu werden Faltblätter

sowohl in Briefkästen als auch an parkenden Fahrzeugen in den betroffenen Gebieten hinterlassen. Auch die Presse wird zeitgleich informiert. Kurz vor Beginn der Gebührenpflicht werden erneut Faltblätter verteilt, sowie Pressemitteilungen herausgegeben. Betroffenen werden so mit angemessenem zeitlichen Vorlauf und in geeigneter Weise über die Änderungen informiert.

3. Differenzierung des Parkscheinangebots und Belange besonderer Nutzergruppen

Unabhängig vom Mobilitätsentwicklungsplan (MEP) werden bereits im Rahmen der Überprüfung der ParkGO im nächsten Jahr differenzierte Parkscheinangebote für die Parkzone I und II geprüft, so z. B. ein zusätzliches 24-Stunden-Ticket, das insbesondere für Besucher von Bewohnern relevant sein dürfte. Für die Schüler der innerstädtischen Berufsschulen ist eine Lösung außerhalb der ParkGO in Planung. Weitere Informationen dazu werden von der Verwaltung in einer separaten Drucksache zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird im MEP eine Maßnahme zur weitergehenden Überprüfung und Differenzierung von Parkzonen und -gebühren gesetzt.

4. Parkhäuser und Dauerparkplätze

Im Rahmen des Parkraummanagements betrachtet die Verwaltung auch das Angebot an Langzeitparkplätzen in Parkhäusern. Dazu werden derzeit intensive Gespräche mit den Parkhausbetreibern geführt, um eine ganztägige Öffnung der drei städtischen Tiefgaragen zu erreichen, insbesondere um mehr attraktive Langzeitparkplätze anzubieten und den Straßenraum zu entlasten. Ein weiteres Ziel der Gespräche ist, Tiefgaragen für Pendler attraktiver zu machen. Auf Dauerstellplätze in privaten Parkhäusern kann kein direkter Einfluss genommen werden. Die Verwaltung steht dazu dennoch in Kontakt mit den Parkhausbetreibern.

5. Mobiles Bezahlen von Parkscheinen

Das weitere Vorgehen im Bereich mobiles Bezahlen von Parkscheinen wird aktuell überprüft. Verschiedene rechtliche, wirtschaftliche und verkehrsplanerische Optionen und Belange müssen hierbei abgewogen werden. Der Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen zu diesem Thema findet statt. Das bisherige Handypark-System wird zunächst unverändert weitergeführt und auf die ab 01.09.2023 neu zu bewirtschaftenden Bereiche erweitert.

Das Handyparken soll auch in Zukunft aktiv gefördert werden. Maßnahmen dazu werden zurzeit im Rahmen des weiteren Vorgehens erarbeitet.

6. Auswertung der neuen Parkregelung

Die Untersuchung der Auswirkungen der Gebührenpflicht auf den Bereich außerhalb der Okerumflut wird vorbereitet. Parkraumerhebungen werden genutzt, um die Auslastung der Parkplätze zu überprüfen. Eine Erhebung des Ist-Zustands fand im März 2023 statt, eine weitere Erhebung zum Abgleich wird nach Etablierung der Parkgebührenausweitung innerhalb der Okerumflut erfolgen. Zusätzlich beobachtet die Verwaltung die Entwicklung der Bewohnerparkausweise in regelmäßigen Abständen, um weitere Anhaltspunkte bezüglich der Veränderung des Parkdrucks zu gewinnen. Ein umfassendes Monitoring der Effekte der Ausweitung der Parkgebührenpflicht wird damit sichergestellt.

Weiteres Vorgehen

Die technische Vorbereitung der Ausweitung der Gebührenpflicht im ersten Abschnitt ist abgeschlossen. Die Implementierung der Parkraumbewirtschaftung im ersten Abschnitt soll daher am 01.09.2023 erfolgen. Damit bleibt ausreichend Zeit für die Information der Öffentlichkeit. Den Betroffenen wird außerdem eine angemessene Zeit eingeräumt, sich an die veränderten Umstände zu gewöhnen und Alternativen zu organisieren.

Die Bewirtschaftung des zweiten Abschnitts im Norden der Innenstadt soll im Rahmen der Überprüfung der Parkgebührenordnung (und voraussichtlichen Einführung des 24-Stunden-Tickets) Anfang 2024 beginnen. Ein genauer Zeitpunkt der Inbetriebnahme des zweiten Abschnitts ist abhängig von der Personalsituation für die Parkraumüberwachung, da für die

vermehrten Kontrollen weitere Mitarbeitende einzustellen sind. Der Start der Parkraumbewirtschaftung im nördlichen Teil der Innenstadt ist zudem an die Einführung des Prozesses für die Begünstigungen von Berufsschülern gekoppelt (vgl. 23-20621-01). Für die Schüler der innerstädtischen Berufsschulen ist eine Lösung außerhalb der ParkGO in Planung (vgl. oben 3). Weitere Informationen dazu werden von der Verwaltung in einer separaten Drucksache in der zweiten Jahreshälfte zur Verfügung gestellt

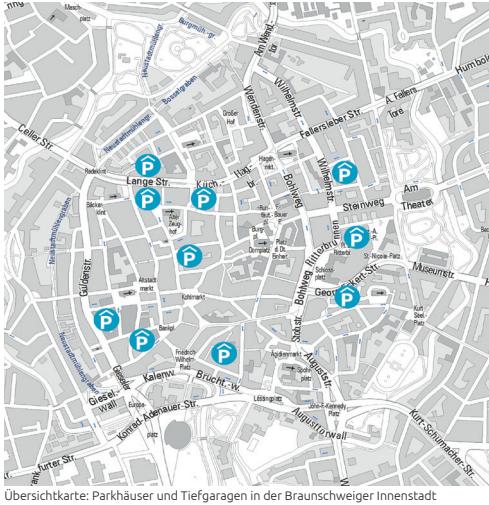
Unabhängig davon ist die Anschaffung der Parkscheinautomaten für den zweiten Abschnitt aufgrund der Preisentwicklung der Geräte bereits bis September dieses Jahres notwendig. Die Geräte werden vorerst gelagert und erst mit der Erfüllung der eben genannten Bedingungen aufgestellt. Die Aufstellung der Geräte erfolgt auch dann wieder mit entsprechendem Vorlauf um die Informationen rechtzeitig zu gewährleisten.

Leuer

Anlage/n:
Informationsblatt zur Ausweitung der Parkgebührenpflicht

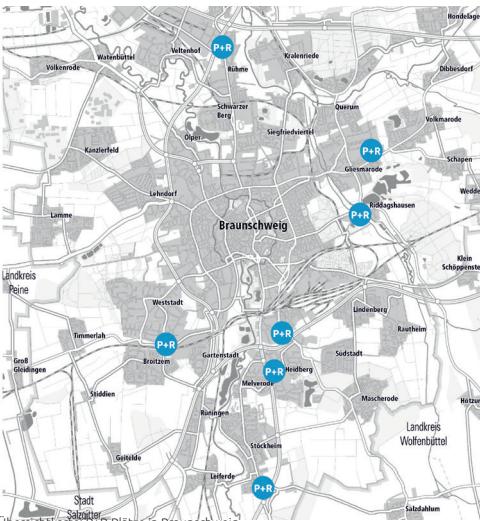
Welche weiteren Möglichkeiten gibt es, in Braunschweig zu parken?

Die Innenstadt bietet zahlreiche Parkplätze in Parkhäusern, von denen aus Geschäfte, Arbeitsplätze, Arztpraxen und Dienstleistungen gut zu erreichen sind. Das Parkleitsystem und die Onlineinformation zeigen jederzeit die Auslastung und freie Stellplätze an. Mehr dazu unter www.braunschweig.de/parken



Übersichtskarte: Parkhäuser und Tiefgaragen in der Braunschweiger Innenstadt

Für Pendler und Besucher von außerhalb empfiehlt sich das vielfältige „Park and Ride“-Angebot der Stadt Braunschweig.



Übersichtskarte: P+R-Plätze in Braunschweig

Warum werden Parkgebühren erhoben?

Die Innenstadt ist ein sehr dicht bebautes Gebiet mit einer hohen Nutzungsichte und der zur Verfügung stehende öffentliche Parkraum ist begrenzt. Zu den Bewohnern, Kunden, Besuchern von Kanzleien, Praxen und Lokalen kommen noch Besucher und Beschäftigte aus der Innenstadt hinzu. Durch die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Nutzergruppen, um die zur Verfügung stehenden Parkplätze ergibt sich ein hoher Parkdruck.

Um diesen hohen Parkdruck zu reduzieren und eine stadt- und umweltverträgliche Mobilität sowie effizientes Parken in der Innenstadt zu fördern, ist die Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens erforderlich, denn kostenlose Parkplätze erzeugen zusätzlichen Kfz-Verkehr und Parkplatzsuchverkehre.

Dabei hat die Ausweitung des kostenpflichtigen Parkens mit einer Höchstparkdauer primär das Ziel, das Langzeit- und Dauerparken im öffentlichen Straßenraum zu vermeiden und dadurch den Kfz-Umschlag pro Stellplatz zu erhöhen. Dabei werden gerade durch eine Einführung von kostenpflichtigem Parken die Kraftfahrer dazu bewegt, die Verkehrsmittelwahl zu überdenken und auf alternative Verkehrsmittel, wie den SPNV, den ÖPNV, das Fahrrad oder auf eine Wegekette aus verschiedenen Verkehrsmitteln umzusteigen. Dadurch stehen insgesamt mehr freie Parkplätze für diejenigen zur Verfügung, die darauf angewiesen sind.

Braunschweig
Löwenstadt



Informationen zum Parken in der Braunschweiger Innenstadt

Kontakt

Stadt Braunschweig
Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Bohlweg 30
38100 Braunschweig

Tel.: 05 31 / 4 70 1
Fax: 05 31 / 4 70 4288
E-Mail: tiefbau.verkehr@braunschweig.de



Stand 06/2023

Wichtige Änderungen ab 01.09.2023

Ab Freitag, den 01.09.2023 wird die Parkgebührenpflicht innerhalb der Okerumflut schrittweise ausgeweitet. Zunächst betrifft die Änderung den blau markierten Bereich (siehe Karte zur Übersicht).

Wann muss ich einen Parkschein lösen?

Werktag (Montag bis Samstag) gilt die Parkscheinpflicht von 9:00-20:00 Uhr. Außerhalb dieses Zeitraumes, sowie an Sonn- und Feiertagen, ist das Parken kostenlos.

Wie hoch sind die Parkgebühren?

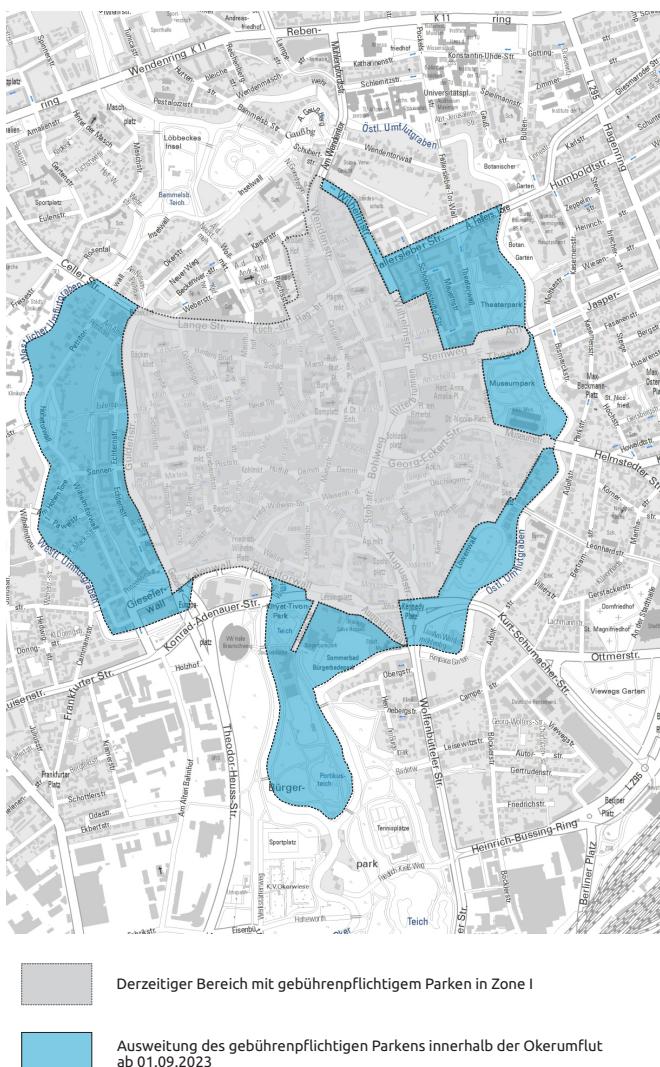
Die Parkgebühren entsprechen denen der Parkgebührenzone I, die schon heute den Großteil der Innenstadt umfasst:

30 Min. 0,90 €
60 Min. 1,80 €
120 Min. 3,60 €
180 Min. 5,40 €

Die aufgeführten Zeiten und Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handyparken) minutengenau.

Die Höchstparkdauer beträgt 180 Minuten (3 Stunden).

Bestand und Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut



Wo löse ich einen Parkschein?

Parkscheine können an den Parkscheinautomaten mit Bargeld erworben werden. Flexibel lässt sich das Parken auch per App mit Online-Zahlungsanbietern bezahlen. Mit dem Handy-Ticket kann das Parken minutengenau abgerechnet werden, es wird nur die Zeit bezahlt, die auch geparkt wurde! Handy-Tickets können außerdem bequem von unterwegs verlängert werden.

Wie ist das Parken für Bewohner geregelt?

Menschen die in der Parkzone gemeldet sind, können mit einem Bewohnerparkausweis innerhalb der Parkzone auf bewirtschafteten Parkplätzen und Bewohnerparkplätzen ohne zusätzlichen Parkschein und zeitlich unbegrenzt parken. Bewohnerparkausweise können in der Abteilung Bürgerangelegenheiten oder online beantragt werden.

Was kostet ein Bewohnerparkausweis?

Für 6 Monate	einmalig 15,35 €
Für 1 Jahr	einmalig 30,70 €
Für 2 Jahre	einmalig 61,40 €

Bewohnerparkausweise müssen gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt werden. Sie gelten, unabhängig von Fahrerin oder Fahrer, nur für das auf dem Ausweis angegebene Fahrzeug. Der Ausweis kann nicht auf andere Fahrzeuge übertragen werden. Pro Person wird nur ein Bewohnerparkausweis ausgestellt. Vor Ablauf ist eine Verlängerung des Ausweises zu beantragen.

Welche Voraussetzungen müssen für die Beantragung eines Bewohnerparkausweises vorliegen?

- der Hauptwohnsitz der beantragenden Person muss sich im Parkgebiet befinden
- ist die beantragende Person Halter des Fahrzeugs, so muss das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Beantragung in Braunschweig angemeldet sein
- Nutzer, die nicht gleichzeitig Halter des Fahrzeugs sind, benötigen zur Beantragung eine Nutzungsbescheinigung des Halters, in der die dauerhafte Überlassung des Fahrzeugs zur Nutzung zugesichert wird
- Mitglieder eines Car-Sharing Unternehmens müssen die Gültigkeit und Laufzeit der Mitgliedschaft bei Beantragung nachweisen
- weitere Informationen unter service.braunschweig.de/dienstleistungen

Wie kann ich einen Bewohnerparkausweis beantragen?

- **Online im Serviceportal unter:** service.braunschweig.de/dienstleistungen
(Erhalt des Bewohnerparkausweises per Post bereits nach wenigen Werktagen) oder
- Terminvereinbarung unter 0531/4701 oder www.braunschweig.de/termin (ggf. längere Wartezeiten, da nur ein begrenztes Kontingent an Terminen zur Verfügung steht)

*Betreff:***Zukunftskonzept Kläranlage 2030**

Organisationseinheit:

Dezernat III

0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

Datum:

28.06.2023

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Status

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (zur Kenntnis) 04.07.2023

Ö

Sachverhalt:1. Hintergrund

Die Zentralkläranlage des Abwasserverbandes Braunschweig (AVB) in Steinhof reinigt täglich Abwasser von rund 250.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie zahlreichen Gewerbebetrieben der Stadt und zählt damit zu den größten Kläranlagen Norddeutschlands. Die in der Braunschweiger Kläranlage behandelte Abwassermenge entspricht dabei einer täglichen Belastung von bis zu 350.000 Einwohnergleichwerten (EW) und gilt damit als überlastet. Im Rahmen der letzten beiden Vertragserfüllungsgutachten wurde die Überlastung bestätigt. Es konnte dennoch festgestellt werden, dass die bisher geltenden Anforderungen insgesamt eingehalten werden und dass die Kläranlage gut und zuverlässig arbeitet. Mit dem Braunschweiger Modell zur Wasserwiederverwendung (Verregnung von geklärtem Abwasser auf landwirtschaftlichen Flächen, Ackerbau und Biogasproduktion), das zu diesem Ergebnis beigetragen hat, genießt die Stadt Braunschweig bundesweiten Vorzeigestatus hinsichtlich einer nachhaltigen Abwasserbewirtschaftung. Ziel ist es, unter Berücksichtigung sich ändernder Rahmenbedingungen und von vorhandenem Erneuerungsbedarf, dies auch für die Zukunft zu sichern.

Alle notwendigen Investitionen werden durch den AVB als Eigentümer der Kläranlage getätigt. Die Abstimmung der Investitionen erfolgt mit der Stadt Braunschweig und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS). Der Beschluss zur Investition wird gem. Satzung des AVB über den Vorstand des AVB gefasst.

2. Aktuelle Herausforderungen (technische Begriffserläuterungen siehe Anlage 2)

- Sanierungsbedarf Belebungsbecken (Bautechnik 2. Reinigungsstufe)

Das Herzstück der Kläranlage ist die biologische Reinigungsstufe (2. Reinigungsstufe von aktuell 3 Reinigungsstufen), die maßgeblich für die Entfernung von grenzwertrelevanten Nährstoffen (Stickstoff, Phosphor) aus dem Abwasser zuständig ist. Zurzeit werden auf der Kläranlage in der 2. Reinigungsstufe sechs Belebungsbecken betrieben, von denen zwei einen kurzfristigen und vier einen kurz- bis mittelfristigen Sanierungsbedarf aufweisen.
- Notwendige Kapazitätserweiterung der 2. Reinigungsstufe

Die aktuelle Ausbaustufe der Kläranlage umfasst zurzeit 275.000 EW und befindet sich in einer dauerhaften Überlastungssituation. Diese wird bei intensiven Niederschlagsereignissen und entsprechend großen Abwasserzuflüssen aus dem Mischwassersystem (gemischte Ableitung von Regen- und Abwasser) der Innenstadt besonders deutlich, da die großen Mischwasserzuflüsse für deutlich gestiegerte Abwassermengen sorgen und vorhandene Reinigungs- und Volumenkapazitäten stark strapazieren. Die aktuellen rechtlichen Grenzwerte werden aufgrund einer stetigen Prozess- und Anlagenführungsoptimierung sowie durch die nachgeschalteten Rieselfelder

noch eingehalten. In den nächsten Jahren muss jedoch mit einer deutlichen Verschärfung der Grenzwerte gerechnet werden, die mit der bestehenden verfahrens- und bautechnischen Ausstattung der Kläranlage Steinhof nicht zu erreichen sind.

- Neue rechtliche Rahmenbedingungen (Erläuterungen siehe Anlage 1)
Mit der EU-Verordnung 2020/741 über die Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung sowie der vom Bund verfassten Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverordnung liegen bereits jetzt deutlich verschärfte technische Anforderungen für Betreiber von Kläranlagen vor, die einen technischen Anpassungsbedarf an der vorhandenen Kläranlagentechnik erforderlich machen.

Mittelfristig ist zudem mit der Überarbeitung der EU-Richtlinie (91/271/EWG) über die Behandlung von kommunalem Abwasser und der Verschärfung von Anforderungen durch die Oberflächengewässerverordnung (Bund) zu rechnen, die weiterführende technische Anpassungsbedarfe an Kläranlagen erfordern.

Aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich folgende zukünftige Herausforderungen für den Kläranlagenbetrieb:

- Steigerung der Reinigungsleistung innerhalb der 2. Reinigungsstufe hinsichtlich Stickstoff und Phosphor
- Vermeidung von Mischwasserabschlägen in die Oker (Einleitung von ungereinigtem Schmutz- und Regenwasser im Kläranlagenüberlastungsfall)
- Etablierung einer 4. Reinigungsstufe (Entfernung anthropogener Spurenstoffe, wie Medikamentenrückstände, Mikroplastik und Korrosionsschutzmittel)
- Hygienisierung / Desinfektion des gereinigten Abwassers
- Auflagen zur Klimaneutralität (Vermeidung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen))
- Schaffung von Voraussetzungen für den Weiterbetrieb des Braunschweiger Modells

3. Machbarkeitsstudie (Kriterien und Variantenvergleich siehe Anlage 3)

Im Sommer 2021 wurden nach Abstimmung mit dem Vorstand des AVB das Ingenieurbüro aqua consult Ingenieur GmbH und das Ingenieurbüro aqua & waste International GmbH mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie, zur Entwicklung eines Zukunftskonzeptes für die "Kläranlage 2030" unter Beibehaltung des Braunschweiger Modells, beauftragt. Die Beauftragung und Begleitung der Studie erfolgte durch den Abwasserverband Braunschweig.

Im Zuge der Machbarkeitsstudie wurden unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden rechtlichen Rahmenbedingungen drei Hauptvarianten identifiziert, die sich insbesondere hinsichtlich der Verfahrenstechnik voneinander unterscheiden:

- Variante 1: Betonsanierung der bestehenden Belebungsbecken in der 2. Reinigungsstufe, Beibehaltung aktueller Verfahrenstechnik + Neubau eines weiteren Belebungsbeckens
- Variante 2: Umbau der bestehenden 2. Reinigungsstufe zu einer Membranbiologie, Änderung der Verfahrenstechnik
- Variante 3: Neubau einer 2. Reinigungsstufe mit Membranbiologie, Änderung der Verfahrenstechnik

Die drei Hauptvarianten wurden in einer weiterführenden Analyse hinsichtlich der Integrierbarkeit unterschiedlicher Verfahrensvarianten zur 4. Reinigungsstufe untersucht.

Für die Betrachtung wurden zudem

- eine Zunahme der Einwohnergleichwerte von 5 % bezogen auf 350.000 EW (Sicherheit im Falle eines möglichen Bevölkerungswachstums der Stadt Braunschweig),
- die Erforderlichkeit einer 4. Reinigungsstufe sowie
- die Notwendigkeit niedrigere Ablaufgrenzwerte im Hinblick auf die Standardparameter (Stickstoff, Phosphor) zu erreichen, zugrunde gelegt.

Die Bewertung der Varianten erfolgte dabei auf Basis einer Nutzwertanalyse, um neben den Investitionskosten weitere wesentliche Aspekte, wie z. B. verfahrenstechnische Flexibilität, Betriebsstabilität und standortspezifische Anforderungen berücksichtigen zu können.

4. Vorstellung der Vorzugsvariante

Im Hinblick auf die langjährige Nutzungsdauer der Bautechnik (50 Jahre) wird mit der Festlegung einer Vorzugsvariante eine maßgebliche Entscheidung für eine langfristige zukünftige Reinigungsstrategie und Leistungsfähigkeit der Braunschweiger Kläranlage getroffen.

Die Auswertung der drei, von den Gutachtern in Abstimmung mit dem AVB, untersuchten Hauptvarianten, erfolgte unter Beteiligung der Stadt und der SE|BS. Dabei wurde die Variante 3 (Neubau Membranbiologie) auf Basis der zuvor festgelegten Bewertungskriterien als Vorzugsvariante identifiziert. Es handelt sich bei der Vorzugsvariante um ein technisch etabliertes Verfahren, welches bereits seit vielen Jahren in großen Kläranlagen erfolgreich genutzt wird.

Die Variante beinhaltet den höchsten Investitionsbedarf, zeichnet jedoch u.a. durch eine konkurrenzlose Flexibilität hinsichtlich vorhandener sowie zukünftiger gesetzlicher und daraus folgender technischer Anforderungen an Kläranlagenbetreiber aus.

Dabei ergeben sich folgende maßgeblichen Vorteile der Vorzugsvariante:

- Beibehaltung und langfristige Sicherung des Braunschweiger Modells (bei Variante 1 nur mit zusätzlicher Hygienisierung möglich)
- maximale Anpassungsfähigkeit hinsichtlich aktueller und zukünftiger rechtlicher Anforderungen an die Abwasserreinigung
- sehr hohe Reinigungsleistung und damit größte Betriebssicherheit
- Einsatz von Membranen gewährleistet, unabhängig vom Betriebszustand der biologischen Reinigungsstufe, vollständig feststoff- und bakterienfreien Ablauf
- effizientere Belüftung und damit Energieeinsparungen gegenüber Variante 1 und 2
- benötigtes Beckenvolumen verkleinert sich, somit Flächeneinsparung auf dem Klärwerksgelände gegenüber Varianten 1 und 2
- Verwendung freiwerdender Belebungsbecken als Mischwasserzwischenspeicher zur Vermeidung von ungereinigten Mischwassereinleitungen in die Oker oder als Zwischenspeicher für aufbereitetes Wasser, das für verschiedene Zwecke (Verregnung, Prozesswasser, Grundwasseranreicherung) verwendet werden kann
- Potenziale zur Erreichung von Klimaneutralität und im Hinblick auf die festgelegten Ziele des integrierten Klimaschutzkonzepts 2.0 der Stadt Braunschweig (z. B. Abdeckung der Becken zur THG-Emissionsvermeidung und Erreichung von Klimaneutralität mit geringerem technischen und finanziellen Aufwand als bei Variante 1 und 2 möglich)
- bedarfsspezifische Dimensionierung der Bau- und Anlagentechnik gemäß Einwohnergleichwertermittlung möglich
- Neubau ermöglicht Verwendung von Serienbauteilen
- Bauen im Bestand ohne aufwendige Provisorien möglich (anders als bei Variante 1 und 2)

Die Vorteile durch freiwerdendes Beckenvolumen sind dabei deutlich größer als bei der Variante 2, da dreimal mehr Beckenvolumen frei wird, das sehr flexibel, sowohl zur Speicherung von bereits aufbereitetem Wasser als auch zum Rückhalt von Mischwasserabschlägen, verwendet werden kann. Bei der Variante 2 wäre zudem der Bedarf an Stauraum für Mischwasser nur zu rd. zwei Dritteln gedeckt. Bei der Variante 1 wäre die vollständige Schaffung zusätzlicher Mischwasserspeicher notwendig. Die Auswirkungen der variantenabhängigen Zusatzinvestitionen für Mischwasserspeichermöglichkeiten wurden im aktualisierten Kostenvergleich berücksichtigt.

5. Fördermittel

Zur Förderung einer nachhaltigeren Abwasserbewirtschaftung und zur Etablierung einer 4.

Reinigungsstufe zur Verringerung des Eintrags anthropogener Spurenstoffe in die Umwelt, fördert das Land Niedersachsen über die NBank Investitionsmaßnahmen an Kläranlagen zur Erreichung der vorgenannten Ziele (siehe Überarbeitung der EU-Richtlinie (91/271/EWG zur kommunalen Abwasserbehandlung). Anhand eines Kriterienkatalogs werden die Investitionsprojekte bewertet und mit maximal 5 Mio. € gefördert. Die ermittelte Vorzugsvariante für das Projekt "Kläranlage 2030" erfüllt in allen Bereichen die höchsten Förderkriterien, so dass mit der Vorzugsvariante mit den höchsten Fördermittelzuwendungen i.H.v. 5 Mio. € zu rechnen ist. Bei der Variante 1 ist mit einer reduzierten Fördermittelsumme zu rechnen.

6. Kostenvergleich

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen der einzelnen Varianten erfolgt ein Vergleich der prognostizierten Investitionskosten, ein Barwertvergleich unter Berücksichtigung von Folgeinvestitionen und wesentlichen laufenden Aufwendungen sowie eine Einschätzung der Auswirkungen auf den Mitgliedsbeitrag und auf weitere Kosten in dem ersten vollständigen Betriebsjahr 2030. Dabei handelt es sich um eine erste grobe Kosteneinschätzung, die sich unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenentwicklungen und der zu konkretisierenden Planungen noch merklich verändern kann.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Investitionskosten Bau- und Maschinentechnik	28.245.500 €	24.061.800 €	40.930.050 €
Fördermittel	-3.000.000 €	-5.000.000 €	-5.000.000 €
Gesamtinvestition (AVB)	25.245.500 €	19.061.800 €	35.930.050 €
Einsparungspotenzial Mischwasserspeicher (Stadt)	0 €	-8.500.000 €	-12.500.000 €

Barwertvergleich:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Barwert	194.285.500 €	164.191.800 €	168.530.050 €

Kostenveränderungen 2030:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Abschreibungen	1.127.600 €	1.104.800 €	1.700.600 €
Zinsen (Zinssatz 3,5 %)	956.000 €	820.500 €	1.363.000 €
Einsparungen gegenüber aktuellem Betrieb	-380.000 €	-612.000 €	-612.000 €
Summe zusätzl. Kosten AVB	1.703.600 €	1.313.300 €	2.451.600 €
Einsparung Mischwasserspeicher (Stadt)	0 €	-467.500 €	-687.500 €
Kostenauswirkung gesamt	1.703.600 €	845.800 €	1.764.100 €

Die Betrachtungen zeigen, dass die Vorzugsvariante zwar zu dem höchsten Investitionsbedarf führt, bei einem Barwertvergleich auf Basis einer langfristigen Betrachtung jedoch günstiger abschneidet als die Variante 1 und damit insgesamt im Kostenmittel liegt.

Im Vergleich zur Variante 2 zeichnet sich die Vorzugsvariante insbesondere durch die optimierte Auslegung der Verfahrenstechnik, durch eine bedarfsangepasste Beckendimensionierung und die deutlich energieeffizientere Auslegung der Anlagentechnik aus. Der Neubau der Bautechnik reduziert zudem maßgeblich die Folgekosten im Bereich der Bauwerksinstandhaltung, die bei Variante 1 und 2 durch Weiternutzung der bereits vorhandenen Bautechnik im angesetzten Nutzungszeitraum zu aktuell schwer abschätzbaren monetären Zusatzbelastungen führen würde.

7. Auswirkung auf Beiträge und Gebühren

Die Investitionen und die daraus resultierenden Folgekosten wirken sich auf die, von der Stadt an den AVB zu zahlenden, Mitgliedsbeiträge und damit auch auf die Gebühren im Bereich der Stadtentwässerung aus. Die prozentualen Auswirkungen auf die Gebühren

hängen dabei auch davon ab, wie sich die anderen Aufwendungen im Bereich der Stadtentwässerung in den kommenden Jahren entwickeln, was angesichts der unsicheren Kosten- und Mengenentwicklungen und der zu erwartenden größeren Investitionen im Bereich des Kanalnetzes schwer einzuschätzen ist. Eine isolierte Betrachtung der Auswirkungen der Zukunftsstrategie Kläranlage 2030 führt in einer ersten groben Einschätzung bei den Kosten, im Bereich Schmutzwasser bei der Vorzugsvariante, zu Auswirkungen in Höhe von rd. 3 % für 2029 und rd. 4 % für 2030 (jeweils gegenüber der Gebühr ohne Berücksichtigung der Investition). Im Bereich Niederschlagswasser liegen die Auswirkungen bei rd. 1 %. Die Auswirkungen werden durch die Einsparungen im Bereich der Mischwasserabschläge möglicherweise etwas abgesenkt (bei anteiliger Zuordnung zum Bereich Schmutzwasser wären es dort rd. 0,5 % bis 0,7 %). Bei den anderen Varianten sind die Auswirkungen entsprechend des Verhältnisses, der in der Tabelle dargelegten Kostenauswirkungen, geringer.

8. Weiteres Vorgehen

Angesichts der dargelegten Vorteile der Vorzugsvariante, die mit den anderen Varianten nicht oder nur teilweise erreichbar sind, und der Tatsache, dass in jedem Falle umfassende Investitionen in die Zukunft der Kläranlage erforderlich sind, sollen diese auf die zukünftigen Anforderungen ausgerichteten Planungen vom AVB weiterverfolgt werden. Für die dargelegten isolierten Erhöhungen der Gebühren ist beim Gebührenzahler durch begleitende Maßnahmen die erforderliche Akzeptanz herbeizuführen.

- Beantragung Fördermittel: Bis zum 01.09.2023 muss der Fördermittelantrag für die Vorzugsvariante vom Abwasserverband Braunschweig bei der NBank eingereicht werden. Die Antragsvorbereitung soll durch Ingenieurbüro *aqua consult Ingenieur GmbH* erfolgen. Die Fördermittelzusage wird für 2024 erwartet.
- Vorbereitung Vergabe Planungsleistung Entwurfs- und Genehmigungsplanung: Eine Beschlussfassung durch den Vorstand des AVB und eine anschließende Vergabe durch den AVB könnte Mitte 2024 erfolgen.
- Ausschreibung Investitionsmaßnahme: Die Ausschreibung zur Realisierung der Vorzugsvariante könnte zum Ende 2025 durch den AVB erfolgen.
- Baubeginn: Anfang 2026
- Inbetriebnahme: 2029

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Betreiber von Kläranlagen

Anlage 2: Stichwortverzeichnis zu technischen Fachbegriffen

Anlage 3: Bewertungskriterien Nutzwertanalyse und Variantenvergleich

Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Betreiber von Kläranlagen

Bereits gültig:

EU-Verordnung 2020/741 über die Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung

- Übertragung in nationales Recht erfolgt noch, nationale Anforderungen an Wasserqualität werden strenger als auf EU-Ebene erwartet
- relevant für landwirtschaftliche Verwendung von gereinigtem Abwasser u.a. Hygienisierung / Desinfektion des gereinigten Abwassers notwendig

Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung (Bund, seit Oktober 2017 in Kraft)

- Verbot der Ausbringung von Klärschlamm in der Landwirtschaft ab 2029
- Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm
- verfahrenstechnische Alternativen zur Nährstoffgewinnung nötig

mittelfristige Änderungen:

Überarbeitung der EU-Richtlinie (91/271/EWG) über die Behandlung von kommunalem Abwasser

- Veröffentlichung als Legislativvorschlag der EU-Kommission am 26. Oktober 2022
- deutliche Verschärfung der Grenzwerte für Einleitung geklärten Abwassers in Gewässer (Phosphor und Stickstoff)
- Auflagen zur Verringerung von Gewässerverschmutzungen durch anthropogene Spurenstoffe (Medikamentenrückstände, Mikroplastik etc.)
- indirekte Forderung zur Etablierung einer 4. Reinigungsstufe
- Forderung der Rückgewinnung und Wiederverwendung von Nährstoffen
- Wiederverwendung von Abwasser (z.B. Verregnung in der Landwirtschaft)
- Forderungen zur Energieneutralität von Kläranlagen

Verschärfung der Oberflächengewässerverordnung (Bund)

- Strengere Grenzwerte für Einleitung von geklärtem Abwasser (Phosphor, Stickstoff, anthropogene Spurenstoffe)
- Reduktion von Mischwasserabschlägen im Überlastungsfall von Kläranlagen

Stichwortverzeichnis zu technischen Fachbegriffen

Begriff	Erläuterung
Reinigungsstufen einer Kläranlage	
1. Reinigungsstufe	<p>Mechanische Reinigung <u>Funktion:</u> Entnahme von groben Feststoffen und Fetten <u>Bautechnik:</u> Rechen, Sandfänge, Vorklärbecken</p>
2. Reinigungsstufe	<p>Biologische Reinigung I <u>Funktion:</u> Abbau von organischen Kohlenstoffverbindungen mittels Bakterien / Mikroorganismen, Herzstück der Kläranlage <u>Bautechnik:</u> Belebungsbecken mit Belüftungseinrichtung</p>
3. Reinigungsstufe	<p>Biologische Reinigung II <u>Funktion:</u> Entfernung von u.a. Stickstoff und Phosphor, Abscheidung von Klärschlamm <u>Bautechnik:</u> Belebungsbecken, Nachklärbecken</p>
4. Reinigungsstufe	<p>Spurenstoffelimination <u>Funktion:</u> Entfernung von anthropogenen Spurenstoffen aus dem Abwasser (z.B. Medikamentenrückstände, Mikroplastik und Korrosionsschutzmittel) <u>Bautechnik:</u> Anlage zum Einsatz von Hilfsstoffen zur Entfernung von Spurenstoffen z.B. Pulveraktivkohle (aktuell nicht vorhanden)</p>

Sonstige Fachbegriffe	
Braunschweiger Modell	<ul style="list-style-type: none"> - Braunschweiger System zur Wasserwiederverwendung - Verregnung von geklärtem Abwasser auf landwirtschaftlichen Flächen; Ackerbau und Biogasproduktion → bundesweites Vorzeigemodell hinsichtlich nachhaltiger Wasserwiederverwendung
Rieselfelder	<ul style="list-style-type: none"> - Bereich im Umfeld der Kläranlage, den das geklärte Abwasser vor der Einleitung in ein Gewässer oder der Verwendung in der Landwirtschaft durchfließt <p><u>Funktion:</u> Nachreinigung und Speicherung des gereinigten Abwassers und Pufferwirkung für den Kläranlagenablauf</p> <ul style="list-style-type: none"> - ggf. auch als ressourcenschonende und kostengünstige Variante als 4. Reinigungsstufe einsetzbar (aktueller Forschungsprojekt)
Verregnung	<p>Einsatz von gereinigtem Abwasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher Anbauflächen</p> <p><u>Hintergrund:</u> Etwa 50% des gereinigten Abwassers aus der Braunschweiger Kläranlage wird verregnet</p>
Nährstoffe	<p>Inhaltsstoffe im Abwasser u.a. Stickstoff (N) und Phosphor (P)</p>
anthropogene Spurenstoffe	<p>Durch den Menschen freigesetzte Schadstoffe im Abwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - z.B. Medikamentenrückstände, Mikroplastik und Korrosionsschutzmittel
Klärschlamm	<ul style="list-style-type: none"> - Feststoffrückstand aus biologischen Abbauprozessen der 2. und 3. Reinigungsstufe - sehr hoher Nährstoffanteil (u.a. Phosphor und Stickstoff) - enthält Mikroorganismen und Bakterien aus der 2. und 3. Reinigungsstufe - wird zur Faulgasproduktion (Energiegewinnung) weitergenutzt - teilweise Rückführung in die 2. und 3. Reinigungsstufe

Anlage 2

Mitteilung „Zukunftsconcept Kläranlage 2030“ – AMTA am 04. Juli 2023

Belebungsbecken	<ul style="list-style-type: none"> - Bauwerk innerhalb der biologischen Reinigungsstufen mit Belüftungsanlage, in welchem Bakterien und Mikroorganismen den Abbauprozess von Nährstoffverbindungen (Fäkalien) vollziehen - Bakterien benötigen teilweise Belüftung für optimale Abbauprozesse
Membranbiologie	<ul style="list-style-type: none"> - Kombination aus 2. und 3. Reinigungsstufe - Membran wirkt als Filter und ermöglicht feststoff- und bakterienfreien Ablauf von gereinigtem Abwasser - anschließende Hygienisierung / Desinfektion aufgrund des Bakterienrückhalts durch Membran nicht nötig
Desinfektion/ Hygienisierung	Entfernung oder Inaktivierung von potenziellen Krankheitserregern
Zulauf Kläranlage	Einleitpunkt von ungereinigtem Abwasser in die Kläranlage
Ablauf Kläranlage	Ableitpunkt von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage
Schmutzfracht	Bezugswert für die durchschnittliche Schmutzbelastung des Abwassers im Kläranlagenzulauf innerhalb einer definierten Zeiteinheit
Einwohnergleichwert (EW)	<ul style="list-style-type: none"> - Bemessungswert für Kläranlagen - 1 EW entspricht dabei einer festgelegten Schmutzfracht - Gesamtwert gibt eine Aussage zur erforderlichen Reinigungsleistung / Gesamtbelastung einer Kläranlage (Mischung aus Schmutzfrachtbelaistung durch Einwohner- und Gewerbe für die Kläranlage)
Trennkanalisation	Getrennte Kanäle für Regen- und Schmutzwasser
Mischwasser	Mischung aus Regen- und Schmutzwasser aus Bereichen ohne Trennkanalisation
Mischwasserabschläge	Einleitung von ungereinigtem Mischwasser in Gewässer (z. B. bei intensiven Niederschlagsereignissen aufgrund der begrenzten Speicherbeckenkapazität der Kläranlage)
Bautechnik	Bauwerke (Becken, Rohre)
Maschinentechnik	Pumpen, Rechen,
EMSR	Elektronische Mess-, Steuerungs-, Regeltechnik zur Automatisierung der Prozesse
Nutzwertanalyse	Bewertungsmethode zum Variantenvergleich unter Berücksichtigung komplexer Bewertungskriterien (nicht ausschließlich monetär)

Bewertungskriterien Nutzwertanalyse

Nutzwertanalyse:

Festlegung und Wichtung der Bewertungskriterien

Bewertungskriterium	Wichtungsfaktor	Qualitativ	Quantitativ
A.1 – Investitionskosten	12 %		X
B.2 – Betriebskosten	12 %		X
B.3 – Betriebsstabilität	12 %	X	
B.4 – Flexibilität	6 %	X	
B.5 – Komplexität des Verfahrens	4 %	X	
B.6 – Erweiterbarkeit, zuk. Entwicklung	12 %	X	
B.7 – Treibhausgasemissionen	12 %		X
B.8 – Energiekonzept	6 %		X
B.9 – Reduzierung der Belastung der Wasserkörper	6 %	X	X
B.10 – Nachhaltige Nährstoffnutzung	6 %	X	(X)
B.11 – Optimierter Betrieb im Verbund Kläranlage – Verregnung – Verrieselung	12 %	X	

Beispiele Bewertungssaspekte:

Strom / Wärme / Schlammensorgung / Betriebsmittel
Verhalten bei Störungen
für zukünftige Anforderungen
Bedienbarkeit
Erweiterbarkeit (Platz, Verfahrenstechnik)

Strom / Wärme
Entlastung Vorfluter (N, P, Spurenstoffe)
Nährstoffnutzung in Landwirtschaft
Wasserwiederverwendung,
Nutzung der Rieselfelder als mögliche
4. Reinigungsstufe

Darstellung Variantenvergleich

Kriterium	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Beschreibung Grundvariante	Sanierung der Belebungsbecken	Umbau zur Membranbelebung	Neubau als Membranbiologie
Beschreibung Belüftung	Bestand	Neue Druckbelüftung	Neue Druckbelüftung
Beschreibung 4. Reinigungsstufe	Pulveraktivkohle (PAK) + Tuchfiltration + Ozonierung (O3)	Pulveraktivkohle (PAK)	Pulveraktivkohle (PAK)
Beschreibung Hygenisierung	Ozonierung (O3)	durch Membran bereits erfolgt	durch Membran bereits erfolgt
Investitionsvolumen	O	O	-
Reinvestitionsvolumen	-	-	O
Betriebskosten	-	O	O
Betriebsstabilität	O	+	+
Flexibilität	O	+	+
Reduzierung Treibhausgasemissionen	-	O	+
Platzbedarf auf Kläranlage	-	O	+
Kapazität für Mischwasserspeicherung	-	O	+
Keine zusätzliche Hygenisierung erforderlich	-	+	+
Energiekonzept	-	O	O
Rang:	3	2	1

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

23-21626

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Ringgleis-Anschluss für Lehndorf - Sachstand

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.06.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (zur
Beantwortung)

04.07.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 16.02.2021 hat der Rat der Stadt Braunschweig unter dem Stichwort "Ringgleis-Anschluss für Lehndorf" u.a. den folgenden Beschluss gefasst (DS 21-15136-01):

"1. Die Verwaltung wird gebeten, den Anschluss Lehndorfs an das Ringgleis über die Strecke Ringgleis – Ernst-Amme-Straße – Julius-Konegen-Straße – Friedlandweg – Saarbrückener Straße/Sudetenstraße als Zwischenlösung zu realisieren und dazu die genannten Straßen als Fahrradstraßen auszuweisen und ggf. in diesem Zusammenhang notwendige verkehrliche Ertüchtigungen vorzunehmen.

2. Zur Schaffung eines attraktiven Zubringers für den Radverkehr beginnt die Verwaltung parallel mit der Planung einer Ringgleisverbindung durch das zukünftig als Wohngebiet vorgesehene Gelände der Firma Bühler. Die Verwaltung tritt dazu zeitnah in Verhandlungen mit dem Investor über die Schaffung eines entsprechenden Ringgleis-Zubringers ein."

Diesem Beschluss war eine längere und durchaus kontroverse Diskussion vorausgegangen. Der ursprüngliche Verwaltungsvorschlag sah eine andere Trassenführung für einen Ringgleis-Anschluss nach Lehndorf vor, für den eine Vorkaufssatzung für Flächen, die insbesondere im Besitz der Firma Cederbaum liegen, erlassen werden sollte. Dieser Verwaltungsvorschlag fand damals keine Mehrheit. Damit Lehndorf dennoch einen Ringgleis-Anschluss erhalten kann, wurde auf Antrag der Fraktionen von CDU und SPD diese alternative Streckenführung beschlossen.

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben am 13.06.2023 wurde dieses Thema in einer mündlichen Frage aufgegriffen. Ergänzend bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Mit welchem Ergebnis zur möglichen Einrichtung von Fahrradstraßen hat die Verwaltung die im oben genannten Beschluss genannten Straßen geprüft?
2. Wie die Verwaltung in der Mitteilung 23-20957-01 darlegt, ruht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Ernst-Amme-Straße-Nordwest, NP 45 im Moment. Die im oben genannten Beschluss genannte Trasse über das Gelände der Firma Bühler wird sich in absehbarer Zeit also nicht umsetzen lassen. Gibt es hierzu Alternativen?
3. Würde die Verwaltung es begrüßen, die Planung an der ursprünglichen Trasse inkl. der Aufstellung einer Vorkaufssatzung wieder aufzunehmen, wenn sich herausstellen sollte, dass sich die mit dem Beschluss 21-15136-01 ins Spiel gebrachte alternative Streckenführung nicht umsetzen lässt?

Anlagen:

keine

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 3.2

23-21604

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Zuggleise im Schwarzen Berg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.06.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (zur
Beantwortung)

Status

04.07.2023

Ö

Sachverhalt:

Der Stadtteil Schwarzer Berg ist bunt gemischt und geprägt von einer heterogenen Gemeinschaft. Es leben viele Kinder mit ihren Familien, aber auch Studierende und ältere Menschen in der Gegend.

Durch den Schwarzen Berg, nahe des Aktivspielplatzes und mehreren Wohnkomplexen, laufen Zuggleise. Diese werden regelmäßig auch nachts befahren. Da dort kein beschränkter Bahnübergang ist, fährt der Zug sehr langsam und hupt laut, bevor er die Stelle passiert. Dies stört regelmäßig Anwohnende in ihrer Nachtruhe und zermürbt so die Anwohnenden, die das Pech haben, ihr Schlafzimmer in Richtung der Gleise zu haben. Vor Ort sind auch sehr große Wohnkomplexe. Unter anderem ist dort eines der größten Hochhäuser Braunschweigs, mit 22 Stockwerken und entsprechend vielen BewohnerInnen. In anderen Bereichen in der Gegend wurden aufgrund nächtlicher Ruhestörung Maßnahmen zum Schutz der Nachtruhe der Anliegenden durch die Stadt ergriffen.

Deshalb stellen wir folgende Fragen:

1. Wer ist der Betreiber dieser Zuggleise?
2. Welche Vereinbarungen hat die Stadt Braunschweig mit dem Betreiber zum Schutz der Anwohnenden dort getroffen?
3. Wie sind die Betriebs- bzw. Ruhezeiten der Bahngleise?

Anlagen:

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

23-21627

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Neufassung der ParkGO und Ausweitung des gebührenpflichtigen
Parkens innerhalb der Okerumflut**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.06.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (zur
Beantwortung)

04.07.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit Annahme der Vorlage 22-19665 hat der Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben in seiner Sitzung am 08. November 2022 einstimmig beschlossen, dass das gebührenpflichtige Parken innerhalb der Okerumflut im Jahr 2023 in mehreren Schritten ausgeweitet werden soll. Nach der Diskussion um die Neufassung der Parkgebührenordnung hat der Rat der Stadt Braunschweig mit der Annahme des Änderungsantrags 22-19222-03 ergänzend beschlossen, dass diese Maßnahme erst ab Mai 2023 umgesetzt werden soll, und dass die Anwohner*innen vorab über die Neuregelungen informiert werden sollen. Außerdem wurde beschlossen, dass mit Umsetzung dieser Maßnahme die konsequente Überwachung des ruhenden Verkehrs in diesen Bereichen sowie die Ahndung von Verstößen unbedingt erforderlich ist, um der neuen Regelung Geltung zu verschaffen.

Hierzu bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welcher Form wurden die Anwohner*innen über die Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens informiert?
2. Konnte die Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens im ersten Schritt wie beschlossen ab Mai 2023 umgesetzt werden?
3. Wie wurde mit Beginn der Umsetzung dieser Maßnahme die Einhaltung des gebührenpflichtigen Parkens überwacht?

Anlagen:

keine